
Ordnung über die Zulassung zum Studium im Bachelor-Studiengang Heilpädagogik der Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover Besonderer Teil (ZulO-BA, TI.B)

Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr.04/2008 vom 10.10.2008, in der Fassung der 1.Änderung vom 14.01.2013,
veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 01/2013 vom 08.03.2013

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung / ZulOBA, TI.A) vom 26.06.2006 (Verk.Bl.Nr.6/2006) für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Hochschule Hannover.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die nach Vergabe der Studienplätze gem. Quotierung (§ 4 Hochschul-Vergabeverordnung) und Bevorzugte Auswahl (§ 6 Hochschul – Vergabeverordnung) noch zu vergebenden **Studienplätze werden zu 10% nach Wartezeit und zu 90% nach dem besonderen Auswahlverfahren** der Hochschule vergeben. Bei diesem Auswahlverfahren werden **40%** der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben und **60%** nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert mit den gewichteten Kriterien gem. § 3.

(2) Es werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 3 Besonderes Auswahlverfahren

(1) Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus:

- der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit dem Gewichtungsfaktor **51%**.
- einer abgeschlossenen Berufsausbildung in pädagogischen, sozialen, pflegerischen und diakonischen Arbeitsfeldern, insbesondere als ErzieherIn, HeilerziehungspflegerIn, HeilpädagogIn, SozialpädagogIn, ElementarpädagogIn/KindheitspädagogIn, OrthopädietechnikerIn, PhysiotherapeutIn, DiakonIn/ ReligionspädagogIn, Gesundheits- und KrankenpflegerIn, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn, AltenpflegerIn, LogopädiIn, ErgotherapeutIn oder LehrerIn, mit anschließender mindestens zweijähriger Berufserfahrung in diesen Arbeitsfeldern. Gleichgestellt werden Bewerberinnen und Bewerber mit einer Berufsausbildung im Sinne dieses zweiten Spiegelstrichs und einer zweijährigen ausschließlichen und selbständigen Führung des eigenen Familienhaushaltes mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person. Ist eines dieser Kriterien nachweisbar erfüllt, wird hierfür ein Punkt (sehr gut) vergeben, der mit dem Gewichtungsfaktor **49%** bewertet wird.

Die Nachweise über Berufserfahrungen müssen vom jeweiligen Anstellungsträger qualifiziert bescheinigt werden. Diese Bescheinigungen müssen präzise Angaben über den Zeitraum und die Tätigkeitsmerkmale beinhalten. Der Nachweis über die Führung eines Familienhaushaltes mit einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist durch eine Geburtsurkunde und eine Haushaltsbescheinigung durch das zuständige Ordnungsamt zu erbringen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

Vorstehend genannte Nachweise sind bis zum Bewerbungsstichtag in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Andernfalls ist eine begünstigende Bewertung nicht möglich.

(2) Sind entsprechende qualifizierte Nachweise über die Berufsausbildung und die zweijährige Berufserfahrung oder eine zweijährige Haushaltsführung mit einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person **nicht** vorhanden, so werden diese fehlenden Kriterien mit 4 Punkten (ausreichend) bewertet. Bei Berechnungen zur Gesamtnote wird nach zwei Nachkommastellen abgeschnitten.

§ 4

Weitere Zugangsvoraussetzung

Zulassungsvoraussetzung ist vor Studienbeginn ein drei monatiges ganztägiges Vorpraktikum in einem einschlägigen sozialen oder heilpädagogischen Tätigkeitsfeld. Die Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft muss gewährleistet sein. Einschlägige Vorerfahrungen (Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder berufliche Tätigkeiten in der Alten-, Behinderten- oder Jugendhilfe) können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Das Vorpraktikum kann auch halbtags über sechs Monate abgeleistet werden. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 5

Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der allgemeine Teil (ZulO, TI.A.)

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt ab Sommersemester 2013 und tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung des Präsidiums: 18.02.2008
Verkündungsblatt 04/2008 vom 10.10.2008

1.Änderung
Genehmigung Präsidiums:14.01.2013
Verkündungsblatt Nr.01/2013 vom 08.03.2013